

A M P

Aufbruch-Mittelstand-Partei

BEITRAGS – UND

FINANZORDNUNG

INHALT

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

I.	FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Finanzplanung	3
	§ 3 Haushaltsplanung	3
II.	FINANZMITTEL UND AUSGABEN	3
	§ 4 Grundsätze	3
	§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern	3
	§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern	3
	§ 7 Unzulässige Spenden	4
III.	BEITRAGSORDNUNG	4
	§ 8 Beiträge	4
	§ 9 Erhebung der Beiträge	4
	§ 10 Verletzung der Beitragspflicht	4
	§ 11 Sonderbeiträge	5
	§ 12 Satzungsgemäße Zuschüsse	5
	§ 13 Umlagen	5
	§ 14 Geld-, Sach- und Leistungsspenden	5
	§ 15 Aufwandsspenden	5
IV.	BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN	6
	§ 16 Buchführung	6
	§ 17 Rechenschaftslegung	6
	§ 18 Quittungen	6
	§ 19 Prüfwesen	6
V.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR	7
	§ 20 Recht der Schatzmeister	7
	§ 21 Rechte des Landesschatzmeisters	7
	§ 22 Schadenersatz	7
	§ 23 Rechtsnatur	7
	§ 24 Inkrafttreten	7

I. FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG

§ 1 Zweck

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung der Aufbruch-Mittelstand-Partei regelt das Finanz- und Beitragswesen des Hauptverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Gliederungen des Hauptverbandes erfolgt bei Bedarf.

§ 2 Finanzplanung

- (1) Der Hauptverband stellt für einen Zeitraum von einem Jahr einen Finanzplan auf. Den Gliederungen wird dies empfohlen.
Aus dem Finanzplan muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.
Der Finanzplan ist jährlich fortzuschreiben.
- (2) Der Finanzplan wird von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Schatzmeister des obersten Vorstandes kann zur Abstimmung des Finanzplans die Schatzmeister der Gliederungen zu einer Konferenz einberufen.
Vorsitzender der Konferenz ist der Schatzmeister des obersten Vorstandes.

§ 3 Haushaltsplanung

- (1) Der oberste Parteiverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres den Haushaltsplan auf. Den Gliederungen wird dies empfohlen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zu Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (4) Des weiteren legt der Schatzmeister eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten 4 Jahre vor, spätestens bis zum 31. März eines jeden Rechnungsjahres.

II. FINANZMITTEL UND AUSGABEN

§ 4 Grundsätze

- (1) Der oberste Parteiverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Absatz (2) des Parteiengesetzes definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz § 24 Absatz (3) definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen und Sachspenden.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den obersten Parteiverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer

Summe entgegengenommen und entsprechend dem Spenderwunsch innerparteilich als Zuschuss verteilt werden.

§ 7 Unzulässige Spenden

(1) Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den obersten Parteivorstand weiterzuleiten. Dieser veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

III. BEITRAGSORDNUNG

§ 8 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Das Mitglied kann im Aufnahmeantrag den Jahresbeitrag wahlweise auf

- € 240, € 120 oder € 60 festlegen.
- Für Auszubildende beträgt der Mindestjahresbeitrag € 30,00.
- Für Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner beträgt der Mindestjahresbeitrag € 15,00.

Mittellose Mitglieder können auf Antrag und Nachweis beitragsfrei gestellt werden. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Aufnahmeantrag festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

(3) Der Beitrag muss im Voraus entrichtet werden, wahlweise auch in viertel- oder halbjährlichen Raten, jedoch immer bis zum 5. des ersten Monats.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert, unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Überweisung, Einziehungs- oder Dauerauftrag, auf das zentrale Bundeskonto zu überweisen.

(5) Die Mitglieder sind vom Schatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Schatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.

(6) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

§ 9 Erhebung der Beiträge

(1) Der oberste Parteiverband ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Beitragshoheit).

(2) Der oberste Parteivorstand kann die Beitragshoheit auf einzelne Gliederungen übertragen und jederzeit wieder aufheben.

(3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 8 an den Vorstand der jeweiligen Gliederung, die Zuständigkeiten nach § 8 Absätze (2) - (5) auf den Schatzmeister der jeweiligen Gliederung über.

§ 10 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als 2 Wochen in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich, mit 7 Tagen Fristsetzung, zu mahnen. Die Mahnkosten in Höhe von € 5,00 trägt das schuldhaftige Mitglied.

(2) Erfolgt trotz dieser Mahnung keine Beitragszahlung, ist der zuständige Schatzmeister verpflichtet, dies dem zuständigen Vorstand schriftlich bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Dieser kann folgende Sanktionen gegen das schuldhafte Mitglied verhängen :

- Entzug des Stimmrechts
- Entzug des Rede – und Stimmrechts
- Ruhen der Parteiämter
- Ausschluss von den Parteisitzungen

solange der schuldhafte Beitragsrückstand, einschließlich Mahnkosten, nicht ausgeglichen ist.

In Wiederholungsfällen ist der Parteiausschluss des schuldhaften Mitglieds statthaft.

§ 11 Sonderbeiträge

(1) Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger/innen in öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.

(2) Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.

§ 12 Satzungsgemäße Zuschüsse

(1) Der oberste Vorstand der AMP ist verpflichtet, beschlossene satzungsgemäße Zuschüsse an Gliederungsverbände ohne Beitragshoheit abzuführen oder aber deren Abführung anzuordnen.

(2) Gliederungsvorstände mit, vom obersten Parteivorstand übertragener, Beitragshoheit sind verpflichtet, die von dem obersten Parteitag oder, bei kurzfristigen Änderungen, die vom obersten Vorstand, beschlossenen satzungsgemäßen Zuschüsse an den obersten Verband abzuführen.

§ 13 Umlagen

(1) Der oberste Hauptausschuss oder, bei kurzfristiger Notwendigkeit, der oberste Parteivorstand kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.

(2) Zugewendete Umlagen sind Spenden der Mitglieder.

§ 14 Geld-, Sach- und Leistungsspenden

(1) Der oberste Parteiverband und seine Gliederungen sind berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen.

(2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich unter namentlicher und postalischer Angabe des Spenders an den zuständigen Schatzmeister weiterzugeben.

§ 15 Aufwandsspenden

(1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben sind der oberste Parteiverband und die Gliederungen mit Beitragshoheit zuständig.

(2) Der jeweils zuständige Vorstand ermächtigt den Schatzmeister der Gliederung, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge des Schatzmeisters zu entscheiden.

(3) Anträge von Amtsträgern oder von beauftragten Mitgliedern werden jeweils dem

Schatzmeister der zuständigen Gliederung eingereicht. Diese Anträge werden von dem zuständigen Schatzmeister geprüft und mit seinem Prüfvermerk an den obersten Parteiverband weitergereicht.

(4) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages durch den obersten Parteiverband werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Verbandes gebucht, der die Anträge an den Landesverband eingereicht hat.

(5) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt die Gliederung den Erstattungsanspruch an den Antragsteller aus, für die dieser tätig war, bzw. von der der Antragsteller einen Auftrag erhalten hat.

IV. BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

§ 16 Buchführung

(1) Der Vorstand jeder Gliederung, die über Einnahmen und Ausgaben verfügen, ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

(2) Die Schatzmeister der Gliederungen mit Beitragshoheit sind verpflichtet, neben der Finanzbuchhaltung ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen.

(3) Für Gliederungen ohne Beitragshoheit erfasst die nächsthöhere Gliederung mit Beitragshoheit die dort anfallenden Einnahmen und Ausgaben buchmäßig, wenn der Umfang eine eigene Buchführung nicht rechtfertigt.

§ 17 Rechenschaftslegung

(1) Die Vorstände der buchführungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen und termingerecht, spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres, beim Schatzmeister des obersten Parteiverbandes einzureichen.

(2) Der oberste Parteivorstand ist berechtigt, Zahlungen an Gliederungen, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht termingerecht nachkommen, bis zur Vorlage des Berichtes zu sperren.

(3) Kommt eine Gliederung ihrer Rechenschaftspflicht nicht nach, oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist die jeweilige nächsthöhere Gliederung berechtigt und verpflichtet, diesen durch einen Beauftragten gegen Kostenerstattung erstellen zu lassen.

§ 18 Quittungen

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.

(2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von dem obersten Parteivorstand ausgestellt.

(3) Die Schatzmeister der buchführungspflichtigen Gliederungen müssen dafür Sorge tragen, dass über jede Spende nach § 14 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.

(4) Empfangsbestätigungen über Spenden nach § 15 stellt ausschließlich der oberste Parteivorstand aus.

(5) Die Summen der nach den Empfangsbestätigungen erhaltenen Spenden, die Buchungen und die Ausweisungen im Rechenschaftsbericht müssen übereinstimmen.

(6) Unmittelbare Mitgliedsbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Gliederungen mit Beitragshoheit reichen ihre Listen rechtzeitig mit Ablauf des Rechnungsjahres dem obersten Schatzmeister der AMP ein. Die Summen der aufgelisteten Beiträge müssen mit den Buchungen und den Ausweisungen der Beitragseinnahmen in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen.

§ 19 Prüfwesen

(1) Die buchführungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, Rechnungsprüfer zu wählen und durch diese die Bücher jährlich verbandsintern vor den Parteitagern prüfen

zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Parteitag zu verlesen ist.

(2) Der oberste Parteivorstand hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.

(3) Im Rahmen der Verantwortung der nächsthöheren Gliederung hat der jeweilige Schatzmeister das gleiche Recht gegenüber der niedrigeren Gliederung.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR

§ 20 Recht der Schatzmeister

(1) Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 21 Rechte des obersten Parteischatzmeisters

(1) Der oberste Parteischatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens der AMP verbindliche Anweisungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben. Diese sind mit dem obersten Parteivorstand abzustimmen.

§ 22 Schadenersatz

(1) Erfüllt eine Gliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Partei entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden seiner Organe. § 7 der Landessatzung bleibt unberührt.

§ 23 Rechtsnatur

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Parteisatzung der Aufbruch-Mittelstand-Partei. Sie ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gliederungen der AMP.

(2) Die Gliederungen können sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung der Parteisatzung der AMP übereinstimmen und können auf sie verweisen.

(3) Diese Finanz- und Beitragsordnung der AMP geht den Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen vor.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung der Aufbruch-Mittelstand-Partei tritt am 01. November 2004 in Kraft und ersetzt die betreffenden Paragraphen der Gründungssatzung vom 01. Juli 2004, die in dieser Ordnung aufgegangen sind.